

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die
Änderung der Stiftungsurkunde der Stiftung
Pro Augusta Raurica
mit Sitz in 4302 Augst

Vor mir, dem unterzeichneten Notar der Bezirksschreiberei Liestal, sind heute erschienen:

Herr Dr. Hansjörg Reinau, von Basel, in Basel, als Präsident des Stiftungsrates,

und

Frau Dora gen. Dorli Felber, von Nebikon LU, in Thürnen, als Sekretärin des Stiftungsrates,

beide legitimiert durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und handelnd mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Stiftungsrat der

Pro Augusta Raurica
Stiftung mit Sitz in Augst

und erklären:

Revision der Stiftungsurkunde

Gestützt auf den einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates vom 20. November 2000 wird die Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1979 hiermit aufgehoben und durch das nachfolgende Stiftungsstatut mit folgender Fassung ersetzt.

STATUT

der
Stiftung Pro Augusta Raurica

§ 1. Stiftung, Persönlichkeit und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung Pro Augusta Raurica

besteht mit Sitz in Augst eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB. Sie ist im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

Der Stiftungsrat ist befugt, mit einer Stimmenmehrheit der Mitglieder die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort zu beschliessen.

Die Stiftung ist am 29. Juni 1935 (neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertfünf- unddreissig) gemäss einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel vom 7. Januar 1935 und gemäss den Beschlüssen des Vorstandes dieses Vereins vom 18. Dezember 1934 und 17. Juni 1935 gegründet worden, mit der Absicht, die zum Stiftungszwecke gesammelten und bestimmten Mittel als Stiftungsvermögen zu erhalten.

Die Revisionen der Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1979 und die neue Revision tragen den grundlegend veränderten Verhältnissen Rechnung, die durch den 1975 geschlossenen "Vertrag über die Römerforschung" und den "Vertrag über die Römerstadt Augusta Raurica" vom 1. Januar 1999 eingetreten sind.

§ 2. Zweck der Stiftung

Die Stiftung unterstützt die Erhaltung und Erforschung der Römerstadt Augusta Raurica und setzt sich besonders für die Vermittlung neu gewonnener Erkenntnisse über die antike Stadt in der Öffentlichkeit ein. Dabei arbeitet sie eng mit der im Vertrag über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag) vom 1. Januar 1999 bestellten Kommission Augusta Raurica und mit den zuständigen archäologischen Kantonsbehörden, namentlich der Römerstadt Augusta Raurica (Amt für Kultur, Kanton Basel-Landschaft) und der Kantonsarchäologie Aargau zusammen. Zu den zentralen Aufgaben der Stiftung gehören:

1. Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit für die römische Forschung in Augst und Kaiseraugst (Führungen, Vorträge, Herausgabe von Publikationen, Förderung und Veranstaltung wissenschaftlicher Zusammenkünfte);
2. Förderung des Römermuseums und des Römerhauses;
3. Führung des Römischen Haustierparks (gemäss Vereinbarung zwischen der Stiftung PAR und der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 27. Mai 1993);
4. Förderung der Ausgrabungen und Konservierungen;
5. Verwaltung der stiftungseigenen Liegenschaften.

§ 3. Stiftungsvermögen

Das von der Stifterin gestiftete Kapital im Betrag von Fr. 30'000.– bleibt unantastbar und ist mündelsicher anzulegen; es kann durch den Stiftungsrat erhöht werden.

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit aus den Zahlungen von Gönnerinnen und Gönnern, die einen jährlichen oder pauschalen Beitrag entrichten. Es können verschieden hohe Jahresbeiträge erhoben werden, die zu verschiedenen Leistungen berechtigen. Die Höhe dieser Beiträge wird durch ein Reglement des Stiftungsrates festgelegt. Die Gönnerinnen und Gönnern sind zur Eingabe von Petitionen an den Stiftungsrat berechtigt.

Die Mittel der Stiftung können durch Geschenke, letztwillige Verfügungen und andere Zuwendungen vermehrt werden.

§ 4. Stiftungsrat

Die Stiftung wird durch einen *Stiftungsrat* verwaltet, welcher aus mindestens acht Mitgliedern besteht. In ihm sind zwei Mitglieder des Vorstandes der Historischen und

Antiquarischen Gesellschaft sowie mindestens fünf weitere an der Zielsetzung der Stiftung interessierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Tourismus, Marketing und Wirtschaft vertreten; die archäologische und die administrative Leitung der Römerstadt Augusta Raurica gehören ihm *ex officio* an. Weitere Einzelheiten werden in einem separaten Reglement geregelt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 (vier) Jahre. In der Zwischenzeit frei werdende Sitze sollen möglichst bald bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besetzt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von 4 (vier) Jahren einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in; diese bilden zusammen den *Verwaltungsausschuss*, dessen Aufgaben im genannten Reglement bestimmt sind. Wiederwahl ist möglich.

Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Kassier/in führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung.

§ 5. Befugnisse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der/die Kassier/in legt dem Stiftungsrat jährlich die auf den 31. Dezember abgeschlossene und revidierte Rechnung zur Genehmigung vor. Der Stiftungsrat reicht die genehmigte Rechnung anschliessend der Aufsichtsbehörde ein.

§ 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftbarkeit der Stifterin, der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, besteht nicht.

§ 7. Rechnungsrevision

Der Stiftungsrat wählt auf eine Amtsperiode von 1 (einem) Jahr die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat sinngemäss die in Art. 728 ff. OR festgelegten Aufgaben. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.

§ 8. Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist berechtigt, mit einer Mehrheit der Mitglieder unter Wahrung des Stiftungszweckes und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Änderungen oder Zusätze zu dieser Stiftungsurkunde zu beschliessen.

§ 9. Aufhebung der Stiftung

Kann der in § 2 (zwei) bezeichnete Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so wird die Stiftung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein allfälliges Restvermögen wird der

Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel zugeführt, oder, wenn diese nicht mehr besteht, einer durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates zu bestimmenden anderen Institution.

Zeichnungsberechtigung

Gemäss § 4 Abs. 5 hievor sind somit je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt:

- Dr. Hansjörg Reinau, von Basel, Präsident des Stiftungsrates;
- Herr Prof. Dr. Ludwig Berger, von Basel, in Allschwil, Vizepräsident des Stiftungsrates;
- Frau Dora gen. Dorli Felber, von Nebikon, in Thürnen, Mitglied und Sekretärin des Stiftungsrates;
- Herr Dr. Anton Föllmi, von Basel, in Basel, Mitglied und Kassier des Stiftungsrates.

Diese Urkunde wird fünffach ausgefertigt, wobei die Bezirksschreiberei Liestal ein Exemplar, der Stiftungsrat und das Handelsregisteramt Basel-Landschaft für sich und zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Stiftungen je zwei Exemplare erhalten.

Diese öffentliche Urkunde wird von den Vertretern des Stiftungsrates gelesen, von ihnen hierauf als richtig abgefasst genehmigt und eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben. Die Urkunde wird daraufhin auch vom Notar unterzeichnet und mit seinem Amtsstempel versehen.

Diese Stiftungsurkunde ist vom Vorstand der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel in seiner Sitzung vom 28. September 2000 gutgeheissen worden.

Die Verurkundung findet statt im Büro des Notars am Kreuzbodenweg 2 in Liestal (Bezirksschreiberei Liestal) am achtundzwanzigsten März zweitausendundeins.

Liestal, 28. März 2001.

Pro Augusta Raurica
Der Stiftungsrat:
Hansjörg Reinau
Dorli Felber

Der Notar:
Bezirksschreiberei Liestal
Der Notar:
lic. iur. F. Stoll